



Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Hanauer Str. 1, 80992 München

**An das
Mobilitätsreferat
MOR-GB1.32**

**Vorsitzender
Fredy Hummel-Haslauer**

Privat:
Riesenfeldstr. 86
80809 München
Telefon: 01517 / 222 40 78
fredyhummel@t-online.de

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 / 233-28463
BA11@muenchen.de

München, 07.05.2025

Neue bzw. zusätzliche GAFs beim SV Olympiadorf und beim U-Bahnausgang Oberwiesenfeld
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06831

-Stellungnahme BA 11-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 30.04.2025 mit dem Antwortschreiben des Mobilitätsreferates zu o.g. BA-Antrag befasst.

Der BA 11 stimmt diesem grundsätzlich mehrheitlich zu, hat aber ergänzend mehrheitlich folgende Stellungnahme beschlossen:

Zusätzliche GAF beim SV Olympiadorf (Moosacher Straße 99):

Der BA 11 bittet zu prüfen, ob als Ausgleich für einen zugunsten einer GAF-Fläche vor dem Zugang zur Sportanlage Moosacher Straße 99 wegfallenden Kfz-Stellplatz der P + R Anlage förderunschädlich ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz am östlichen Ende der P + R Anlage angelegt werden könnte, unter Entfernung des dort an die P + R Anlage angrenzenden westlichsten Radabstellständers. Die großen Radabstellanlagen dort sind nämlich nie zu mehr als 20% ausgelastet, so dass nach dieser Änderung selbst bei Zunahme des Radverkehrs noch jede Menge freie Radstände verbleiben würden.

Zusätzliche GAF beim U-Bahnhof Oberwiesenfeld (Moosacher Straße 82 (!), Hotel):

Der BA 11 hält die vom Mobilitätsreferat vorgeschlagene temporäre Abstelllösung auf einem Kfz-Stellplatz in der Straße „Am Oberwiesenfeld“ aufgrund der lediglich zeitlich befristeten Nutzungsdauer und der Entfernung vom U-Bahn-Ausgang für weniger zweckmäßig als die von ihm vorgeschlagene Lösung im gelb markierten Dreieck oder dessen Umfeld bzw. dessen Pendant auf der Nordseite des U-Bahn-Ausganges und bittet daher diese Varianten zu prüfen.

Richtig ist, dass die vom BA vorgeschlagene Fläche zivilrechtlich im nichtstädtischen Privateigentum steht. Allerdings war gemäß Bebauungsplan 1688a (Planteil) für den gesamten Fußgängerbereich im Vorfeld des Hotelgebäudes ein Gehrecht (G) zugunsten der Landeshauptstadt München dinglich im Grundbuch zu sichern:

https://www.muenchen.info/plan/bebauungsplan/p_8487_1688a.pdf

Je nach Ausgestaltung eines dinglich gesicherten Gehrechts umfasst dieses auch die Möglichkeit zur Abstellung von Fahrzeugen, insbesondere wenn die Abstellung unter den straßenrechtlichen Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) fällt und von der wegerechtlichen Widmung (Art. 6 BayStrWG) umfasst ist. Davon wurde wohl Gebrauch gemacht, da sich in diesem Bereich seit Jahren öffentliche Fahrradständer befinden. Durch § 11 Abs. 5 eKFV sind E-Tretroller beim Parken Fahrrädern gleichgestellt. Daher müsste hier auch eine Abstellfläche für E-Tretroller rechtlich zulässig sein, trotz nichtstädtischem Grundstückseigentum. Ergänzend wäre es vermutlich zweckmäßig auch das Gespräch mit dem Grundstückseigner zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fredy Hummel-Haslauer', written in a cursive style.

Fredy Hummel-Haslauer
Vorsitzender